

## 2.) Bekanntmachung,

die Einrichtung des Königl. Gerichtsamtes Budissin betr.

vom 30. December 1822.

**S**e. Königl. Majestät haben für angemessen befunden, die dem Kammerprocurator hieselbst anvertraute Gerichtsbarkeit über das Burglehn zu Budissin, die landvoigteiliche Seidau, die landeshauptmannschaftliche Seidau und die in mehreren Dörfern zerstreut liegenden landvoigteilichen Lehnlaute sührohin mit dem gemeinschaftlichen Namen: „Königl. Sächsisches Gerichtsamt Budissin,“ unter Theilung eines diefallsigen Gerichtssiegels, benennen zu lassen. Auch sind dieser Gerichtsbehörde die früher unter dem landeshauptmannschaftlichen Schutze gestandene Unterthanen zu Döhlen, Cöla, Nachlau, Köschen, Hochkirch, Nierßen und Klein-Seiferschen, nebst der dem Gerichtsverbande des vormaligen Oberamts untergeben gewesenen Freinahrung zu Piellß, untergeordnet worden, und wird überdies ansoch besagter Gerichtsstelle, wegen mehrerer für die Ober-Amts-Regierung gehöriger Civil- und Criminal-Sachen, die in den alten Erblanden in ähnlicher Weise den Justizämtern überlassen sind, perpetueller Auftrag erteilt werden.

Auf allerhöchsten Befehl wird solches hiermit nachträglich zu dem, im Betreff der neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz, unterm 12ten März 1821. bekannt gemachten Mandate, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Budissin, am 30sten December 1822.

**Königl. Sächs. Ober-Amts-Regierung des Marggrafthums  
Oberlausitz.**

von Kiesenwetter.

Ernst Friedrich Harg, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 8ten Januar 1823.